

von Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht gewonnen./13/

Wirkungsvolle, bisher erst in Ansätzen erschlossene Möglichkeiten ergeben sich auch im Zusammenhang mit der Leitung des Ermittlungsverfahrens und den Aufgaben des Staatsanwalts im gerichtlichen Verfahren, vor allem bei der gezielten Einbeziehung von Kollektiven in die Aufdeckung und Beseitigung begünstigender Umstände für Straftaten sowie in die erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer. Insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und Kontrolle von Bewährungsverurteilungen bieten sich günstige Ansatzpunkte für ein enges und möglichst frühzeitiges Zusammenwirken mit den Kollektiven, die stärker als bisher genutzt werden müssen. Dieses Zusammenwirken ist ein spezifischer, vom Standpunkt der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens unverzichtbarer Bestandteil der Realisierung der in der StPO festgelegten Aufgaben.

In der gezielten Nutzung der Mittel und Möglichkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung eines Strafverfahrens oder von Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht ergeben, liegt also die Spezifik, durch die sich die Unterstützung der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit seitens der Staatsanwälte z. B. von den leitend-organisierenden Maßnahmen der anderen staatlichen und der wirtschaftsleitenden Organe unterscheidet. Auch für diese Seite der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit gilt die Leninsche Konzeption der sozialistischen Staatsanwaltschaft. ¹⁴ Daraus folgt:

1. Anlaß für konkrete Maßnahmen des Staatsanwalts zur Unterstützung gesellschaftlicher Aktivitäten ist vor allem die Feststellung von Gesetzesverletzungen im Wirkungsbereich des betreffenden Kollektivs.

2. Die vom IX. Parteitag geforderte engere und wirkungsvollere Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften ist am effektivsten zu organisieren, wenn sie — dem Charakter der Gesetzesverletzung entsprechend — von vornherein mit der Bearbeitung der konkreten Sache verbunden wird, die „gesellschaftlich vorbeugende Seite der Arbeit“ also als organischer Bestandteil und nicht als zusätzliche Maßnahme geplant wird.

Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an Qualität, Zielstrebigkeit und Operativität der staatsanwaltschaftlichen Arbeit.

Diesen Anforderungen werden die Staatsanwälte im Vortrittsschreiten immer besser gerecht und sammeln dabei wertvolle Erfahrungen. So wurden z. B. im Bezirk Erfurt im Arbeitsplan vorgesehene operative Untersuchungen in Betrieben zur Einhaltung der Gesetzlichkeit in der Material- und Lagerwirtschaft so konzipiert, daß Vertreter von Arbeitskollektiven und gesellschaftlichen Organisationen von Anfang an daran teilnahmen. Das erleichterte es den Staatsanwälten, die Lage im Betrieb rasch und gründlich kennenzulernen und sachkundig ihre Maßnahmen zu treffen. Gleichzeitig erhielten die gesellschaftlichen Kräfte durch ihre unmittelbare Teilnahme an der Arbeit der Staatsanwälte nicht nur einen für ihre gesellschaftliche Aktivität nützlichen Einblick, sondern auch wertvolle Hinweise und Anhaltspunkte für mögliche Gesetzesverletzungen, die sie in ihrer weiteren Tätigkeit selbständig auswerten konnten. Wichtig war auch das Zusammenwirken im Hinblick auf die Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhütung der festgestellten Ungesetzlichkeiten. Die Bereitschaft und sachliche Befähigung der Kollektive, die strikte Einhaltung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu gewährleisten, wurde auf diese Weise in mehrfacher Beziehung gefördert und die gesellschaftliche Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht erhöht.

In ähnlicher Weise werden Staatsanwälte häufiger auch

bei der Auswertung von Feststellungen aus Strafverfahren über Ursachen und begünstigende Umstände von Straftaten tätig, insbesondere wenn diese mit dem betrieblichen Geschehen zusammenhängen./15/ Nicht selten sind in der Vergangenheit im Ergebnis derartiger Aktivitäten von den betreffenden Arbeitskollektiven konkrete Schritte eingeleitet worden, die auf die Schaffung von „Bereichen der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ gerichtet waren.

In erster Linie kommt es den jeweiligen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen zu, im Rahmen ihrer politischen und rechtlichen Verantwortung für die Leitung und Organisation der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit tätig zu werden./16/ Der Staatsanwalt hilft ihnen aus seinen spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen heraus durch Anregungen und Hinweise, die Forderungen des Gesetzes zu verwirklichen. Hinsichtlich konkreter Maßnahmen, die eine fundierte Kenntnis der Einzelheiten des betrieblichen Reproduktionsprozesses voraussetzen, ist er überfordert, und das ist „von außen her“ auch generell nicht möglich.

Stärker zu nutzen sind die Möglichkeiten zur Unterstützung gesellschaftlicher Aktivitäten, die mit der Durchführung von Strafverfahren und der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte zusammenhängen. In der Hauptverhandlung vorgebrachte sachbezogene Äußerungen und Fragen des Staatsanwalts zur Teilnahme des betreffenden Arbeitskollektivs am Kampf um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit oder zu den bisher vom Kollektiv erzielten Ergebnissen haben erfahrungsgemäß Gewicht in der öffentlichen Meinung. (Erfahrungen mit der Frage nach der Teilnahme an Kraftfahrerschulungen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Verkehrsstraftaten bestätigen die aktivierende Wirkung solcher Fragen.) Solche Fragen richten die Aufmerksamkeit der Teilnehmer auf diesen wichtigen gesellschaftlichen Prozeß, erhellen seine politische Bedeutung und stimulieren gesellschaftliche Verhaltensweisen. Daß dabei kein Schematismus Platz greifen darf, versteht sich von selbst.

Je mehr die Fragen mit der zur Verhandlung stehenden Straftat einerseits und mit dem Betriebsgeschehen, der Atmosphäre im Arbeitskollektiv, andererseits zusammenhängen, um so gewichtiger und wirkungsvoller sind sie. Das bestätigen Erfahrungen aus dem Bezirk Halle, wo es immer mehr üblich wird, daß der Kollektivvertreter in der Hauptverhandlung auch darüber Angaben macht, ob das Arbeitskollektiv um die Anerkennung als „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ oder als „Bereich der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ kämpft, welche Ergebnisse dabei bisher erzielt wurden, welche Auswirkungen die Straffälligkeit auf diesen Kampf des Kollektivs hat und wie die Kollegen sich mit dem Angeklagten auseinandersetzen. Diese Informationen sind nicht nur für die Strafzumessung bedeutsam, sondern bieten auch für die wirksame Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung wertvolle Anhaltspunkte. Zugleich trägt die Erörterung dieser Fragen dazu bei, die rechtserzieherische Wirksamkeit der Hauptverhandlung zu erhöhen.

Um sich möglichst frühzeitig die entsprechenden Kenntnisse zu verschaffen, nutzen die Berliner Staatsanwälte seit einiger Zeit gezielt auch die Ermittlungsverfahren zur Klärung dieser Fragen. Damit wird eine wichtige Informationsquelle erschlossen, die über die Bedeutung für die Sachentscheidung hinaus zugleich für die Effektivierung

/15/ Vgl. hierzu auch J. Piofczyk, „Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgan bei der Aufdeckung und Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Straftaten“, in diesem Heft.

/16/ Vgl. hierzu H. Sindermann, Bericht zur „Direktive des IX. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan“, a. a. O., S. 58; § 9 des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 (GBl. I S. 253); § 12 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 (GBl. I S. 313); § 7 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129); Abschn. 1 Ziff. 2 des Beschlusses über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBl. I S. 313).

/13/ Vgl. hierzu insbes. K. Schulze, a. a. O., und S. Lehmann, a. a. O.
/14/ Vgl. W. I. Lenin, „Über doppelte Unterordnung und Gesetzlichkeit“, in: Werke, Bd. 33, Berlin 1966, S. 349 ff.